

SATZUNG des Fördervereins DREI STUFEN e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein DREI STUFEN e. V.
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Osnabrück eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege des Andenkens an Verfolgte und der nachhaltigen Völkerverständigung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein beschäftigt sich mit der Spurensuche, der Akkumulation und kreativen Vermittlung des Wissens über die Geschichte und Kultur der Juden aus dem Gebiet von Osteuropa und in den baltischen Ländern. Unter anderem beschäftigt sich der Verein mit der Erhaltung und Erforschung der Geschichte der Judenvernichtung in Lettland: der Massaker von Rumbula, Bikernieki und Daugavpils u. a., der Zwangsarbeit in Salspils und im Ghetto von Riga, in welchem neben lettischen Juden seit 1941 auch zahlreiche Juden aus dem damaligen Deutschen Reich (z.B. Osnabrück, Münster, Bielefeld) interniert wurden.
3. Der Verein bezweckt den sach- und fachgerechten Aufbau einer Gedenkstätte, die nicht nur den Opfern und deren Nachkommen aus Lettland und Deutschland dienen soll, sondern all denjenigen, denen die Erinnerung an die Geschichte und an die zerstörte jüdische Kultur wichtig ist. Als Forum für einen kulturellen und historischen Austausch will der Verein die Sensibilität, das Bewusstsein und die bürgerliche Verantwortung für die Vergangenheit wecken. Durch aufklärende Arbeit soll eine Annäherung durch den Dialog zwischen deutschen, lettischen und jüdischen Menschen bewirkt werden.

Deshalb soll das Projekt im Ort Viški bei Daugavpils zu einem Ort der Erinnerung an die Ermordung von 423 Menschen jüdischen Glaubens und die Vernichtung und Zerstörung jüdischer Kultur durch den Nationalsozialismus werden. Insbesondere soll es junge Menschen zusammenführen, die am Aufbau einer friedlichen Welt mitwirken.

In diesem Sinne dient der Verein dem Abbau der Vorurteile und dem Aufbau der Völkerverständigung auf der Basis der demokratischen Wertvorstellungen. Mit den geplanten Projekten soll ein Beitrag zur lebendigen, lettischen Gegenwartskultur und zu den deutsch-lettischen Beziehungen geleistet werden. Insbesondere will der Verein dazu beitragen, dass Partnerschaften zwischen Lettland und Deutschland entstehen.

4. Zur Umsetzung seiner Zwecke kann der Verein:
- a Veranstaltungen mit bildendem Charakter und mit musikalischer, künstlerischer und literarischer Ausgestaltung sowie Ausstellungen und Theatervorführungen organisieren.
 - b Begegnungsrunden, Gedenkveranstaltungen, Workshops, Bildungs- und Arbeitsreisen und Seminare durchführen.
 - c den interkulturellen Dialog zur Bekämpfung der Holocaustrelativierung, des Geschichtsrevisionismus, des religiösen und rassistischen Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit suchen.
 - d im Internet eine Plattform zu Zwecken der Wissensvermittlung, des Netzwerkaufbaus, der Außenpräsenz und Information über die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins und seine aktuellen Veranstaltungen aufbauen und unterhalten.
 - e mit anderen Initiativen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind, u.a. „Jüdische Gemeinde Osnabrück K. d. ö. R.“ und „Judentum begreifen e.V.“
 - f Vereinigungen, Projekte und Publikationen in Deutschland und im europäischen Ausland, die vergleichbare Zwecke verfolgen, fördern, insbesondere die gemeinnützigen Organisationen in Lettland.
5. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich und uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. Bei seiner Arbeit respektiert der Verein das traditionelle orthodoxe Judentum und achtet deren Gebote. Traditionelles orthodoxes Judentum im Sinne dieser Satzung sind jüdisches Wissen, jüdische Religion, Kultur und die jüdische Lehre- Gesetz (Halacha) in ihrer über tausendjährigen jüdischen Tradition.

Der Verein führt Präventionsarbeit und Bekämpfung von Antisemitismus, Antijudaismus und Antizionismus sowie Israel bezogenen Antisemitismus durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt bei der Verwirklichung seiner Ziele gemeinnützige Zwecke. Sie werden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Erhebung und Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

In Ausnahmefällen oder für bestimmte Personengruppen kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

2. Die Beiträge sind für das ganze Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Kündigung bzw. Ausschluss erlischt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder (hiernach als „ordentliche Mitglieder“ bezeichnet) können nur natürliche Personen werden.
2. Die Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet. Personen unter 18 Jahren haben mit der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Sofern ein Mitglied des Vereins den Zwecken oder Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Vereinsmitglieds.
7. Fördermitglieder: Der Vorstand kann juristische oder natürliche Personen, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, und die durch ihren finanziellen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Vereins in besonderem Maße beigetragen haben oder sich bei der Verfolgung und Verwirklichung der Vereinszwecke besonders ausgezeichnet haben, zu Fördermitgliedern ernennen. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
8. Ehrenmitglieder: Ausgewählte natürliche Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

9. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sie haben ein allumfassendes Vorschlagsrecht, haben aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
10. Alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand:
 - a Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Vorsitzende/r
 - Kassenwart/-in

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten. Der Vorstand kann für wirtschaftliche, personelle und verwaltungsmäßige Angelegenheiten des Vereins als besondere/n Vertreter/in eine/n »Geschäftsführer/in« und/oder eine/n »Projektleiter/in« bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- b Der Vorstand bestimmt intern die Verteilung der Aufgaben.
- c Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Erstattung gegen Nachweis.
- d Der Vorstand ist verpflichtet:
 - die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu koordinieren, die satzungsgemäßen Programme zu planen und durchzuführen
 - Arbeits- und Dienstleistungsverträge abzuschließen, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen
 - über die Ein- und Ausgaben des Vereins Buch zu führen
 - Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder sowie über die Aufwandsentschädigungen und Vergütungen zu fassen
 - Betreffen die Entscheidungen ein Vorstandsmitglied, so ist dieses in der jeweiligen Frage nicht stimmberechtigt
- e Der Vorstand ist berechtigt, Beschäftigte mit der Führung der Verwaltung in einem angemessenen Umfang einzustellen - und zwar sowohl Vereinsmitglieder als auch Dritte. Werden Dritte vom Verein angestellt, sind diese berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht.
- f Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist be-

schlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können die Beschlüsse des Vorstands schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse werden in ein Beschlussbuch eingetragen und bei der nächsten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

- g Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihrem sonstigen Ausscheiden jeweils solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheiden Mitglieder des Vereinsvorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Vereinsmitglieder, die bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt bleiben.

3. Mitgliederversammlung

- a Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Postadresse bzw. E-Mailadresse gerichtet und innerhalb der satzungsgemäßen Frist dorthin abgeschickt wurde.
- b Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie fasst Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands, über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und Widersprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, die Wahl des Vorstandes, die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen. Ihre Aufgabe ist ferner, Vorschläge zur Verwirklichung der Vereinsziele auszuarbeiten und als Vorlage für den Vorstand zu beschließen.
- c Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- d Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, ohne die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder zu berücksichtigen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- e Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, bei dessen Abwesenheit von einem Vereinsmitglied, der aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder gewählt wird, geleitet. Über die Beschlüsse des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das der jeweilige Versammlungsleiter unterschreibt.
- f Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

§ 7 Aufwandsentschädigung, Vergütung

1. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder ihr Amt im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinsbudgets entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ausüben. Den Vertragsinhalt, dessen Bedingungen, Beendigung und die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand. Die Vergütung darf nicht unangemessen

hoch sein.

2. Mitglieder des Vereins und andere Personen, die Aufgaben im Auftrag des Vereins erfüllen, können hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, über deren Höhe der Vorstand abhängig von der jeweiligen Haushaltslage zu beschließen hat.

§ 8 Kassenprüfung

1. Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durch eine/n Kassenprüfer/-in erfolgen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und der Vorstand ist zu entlasten.
2. Die/Der Kassenprüfer/-in wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für die Wahlen gelten die Ausführungen zu den Wahlen der Vorstandsmitglieder in § 6 Nr. 2 lit. g entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann, mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung über die Änderung dieser Satzung entscheiden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen, rechtlichen oder stilistischen Gründen verlangt werden, insbesondere um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten, können vom Vorstand vorgenommen werden. Solche Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erreicht werden kann oder eine Änderung des Zwecks nicht sinnvoll erscheint.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Jüdische Gemeinde Osnabrück K. d. Ö. R., In der Barlage 41-43, 49078 Osnabrück, die sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung vom 22.11.2017 wurde zuletzt am 28.12.2022 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.